

## Erläuterungen zur

# Änderung der Verordnung des EDI über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe und Futtermittelzusatzstoffe in Lebensmitteln tierischer Herkunft (VRLtH) vom 28. März 2018

---

### I. Ausgangslage

Im Rahmen der Ämterkonsultation vom 13.12.2017 zur Änderung der Anhänge der vorliegenden Verordnung hat sich gezeigt, dass der Titel der deutschen Fassung des Erlasses nicht eindeutig verwendet wurde.

Zudem ist der Einleitungssatz (Art. 1 Abs. 1 VRLtH) inhaltlich nicht ganz korrekt. Betroffen sind nämlich „Rückstände *von* pharmakologisch wirksamen Stoffen und *von* Futtermittelzusatzstoffen in Lebensmitteln tierischer Herkunft “ und nicht „Höchstgehalte für Rückstände *von* pharmakologisch wirksamen Stoffen und *für* Futtermittelzusatzstoffe“.

### II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

#### **Titel**

Der Titel lautet neu «Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Rückstände von pharmakologisch wirksamen Stoffen und von Futtermittelzusatzstoffen in Lebensmitteln tierischer Herkunft (VRLtH)». Auf diese Weise wird die oben beschriebene grammatikalische Unklarheit beseitigt.

#### **Art. 1 Abs. 1**

Mit der neuen Formulierung des Einleitungssatzes wird präzisiert, dass die Verordnung die Höchstgehalte für Rückstände von pharmakologisch wirksamen Stoffen und von Futtermittelzusatzstoffen in Lebensmitteln tierischer Herkunft festlegt.

#### **Titel der Liste 1**

Entsprechend wird auch der Titel der Liste 1 des Anhanges folgendermassen angepasst: «Liste der Höchstgehalte für Rückstände von pharmakologisch wirksamen Stoffen in Lebensmitteln tierischer Herkunft sowie der Einstufung dieser Stoffe».

### III. Auswirkungen

#### **1. Auswirkungen auf den Bund**

Keine

## **2. Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden**

keine

## **3. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

keine

## **IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz**

Die Änderungen der Verordnung sind mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.